

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehend abgedruckte **Allgemeine Geschäftsbedingungen** stellen die Grundlage für sämtliche Buchungen bei **Black Forest Trail Running, Sven Buchheister, Hildastraße 24, 79102 Freiburg**, dar.

Soweit telefonisch, schriftlich, online oder per e-Mail gebucht wird, erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, die auf der Internetseite www.blackforesttrailrunning.de in der jeweilig gültigen Form abgedruckt und/oder abrufbar sind.

Black Forest Trail Running bietet Sport- und Trainingskurse sowie begleitete Reisen und weitere Sportveranstaltungen für verschiedene Leistungsklassen an. Es handelt sich dabei um reine Dienstleistungsangebote, rechtlich wird kein Erfolg geschuldet.

Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnahme nur in einem körperlich gesunden Zustand erfolgt. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Gesundheits- und Unfallrisiko. Es wird empfohlen, sich vorab einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Freiburg und Umgebung (inkl. Schwarzwald, Kaiserstuhl, Markgräflerland usw.) sind ausgewiesene **Zeckengebiete**. Eine Impfung wird empfohlen, mindestens aber die Verwendung von Insekten-/Zeckenschutzlotion sowie das Mitführen einer Zeckenzange (beides erhältlich in lokalen Apotheken).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trail Running, das Laufen im Gelände (felsige Bergwege, Wald, Feld, Wiesen, befestigte Forstwege), und ebenso das Laufen auf Straßen Gefahren birgt. Durch Unachtsamkeit kann es zum Umknicken eines Fußgelenks kommen. Zerrungen, Bänderdehnungen, Verstauchungen und Brüche können die Folgen sein. Durch Unachtsamkeit kann es zu Stürzen kommen. Hautabschürfungen, Hautrisse, Prellungen sowie Brüche und Gehirnerschütterungen können die Folge sein.

Trail Running, das Laufen im Gelände (felsige Bergwege, Wald, Feld, Wiesen, befestigte Forstwege), kann anstrengend sein, besonders bei Läufen, deren Dauer 1,5 Std. überschreitet, und bei warmen Temperaturen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit. Den Teilnehmern wird empfohlen, ausreichend Flüssigkeit und Nahrung mit auf die Strecke zu nehmen und einzunehmen. Ebenso wird die Verwendung eines Sonnenschutzmittels mit einem ausreichenden Schutzfaktor empfohlen.



Gebühren für einzelne Trainingskurse / Individuelles Training ohne Übernachtung

Die Gebühren für alle Leistungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Angeboten. Gebühren für einzelne Läufe sind direkt vor der jeweiligen Veranstaltung, Gebühren für Kurse bzw. Seminare sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Die Mindestbuchung „Personal Training“ beträgt 60 Minuten. Einzeln gebuchte Trainingsstunden können bis zu 24 Stunden vor Beginn kostenfrei storniert werden. Bei Nichteinhaltung der Stornofrist berechnen wir eine Laufeinheit als Verwaltungskostenpauschale.

Stornobedingungen:

Vor oder nach Beginn können Sie den Trainingskurs oder die sonstige, auf bestimmte Dauer ausgerichtete Leistung jederzeit kündigen. Die Storno-Gebühren gliedern sich wie folgt:

Wenn Sie Ihre Teilnahme bis zu vier Wochen vor Beginn dieses Trainings stornieren, berechnen wir Ihnen 7%, bei Kündigung bis zwei Wochen vor Trainingsbeginn 50% und bei späterer Kündigung 100% der Kursgebühr. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, eines Schwangerschaftsnachweises oder einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers über eine berufsbedingte Verhinderung erstatten wir die von Ihnen gezahlte Gebühr anteilig für den noch nicht in Anspruch genommenen Zeitraum.

Kurse, Reisen, Training mit Übernachtung

1. Abschluss des Reisevertrages für Kurse mit Übernachtung

1.1. Mit der Anmeldung auf Grundlage von Angeboten und Prospekten bietet der Kunde Black Forest Trail Running den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch die Annahme der Anmeldung durch Black Forest Trail Running zustande und gilt für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Über die Annahme wird der Kunde durch Übersendung der Reisebestätigung oder der Rechnung informiert.

1.2. Soweit dem Kunden die Reise- und Zahlungsbedingungen nicht vorliegen, übersendet Black Forest Trail Running diese auf Anforderung. Werden diese nicht angefordert, gilt der Reisevertrag als zu den Bedingungen von Black Forest Trail Running zustande gekommen.

1.3. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden nach Bundesdatenschutzgesetz verwaltet.

1.4. Die schriftliche Buchungsbestätigung erfolgt schnellstmöglich.

1.5. Soweit der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung abweicht, ist Black Forest Trail Running an das Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt, dies ggf. auch durch Zahlung oder Bestätigung.



2. Bezahlung und Aushändigung der Reiseunterlagen

2.1 Mit Vertragsabschluss und Übersendung der Reisebestätigung/ Rechnung sowie mit Erhalt des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig zuzüglich der Reiseversicherung oder einem entsprechenden Betrag in einer Fremdwährung, die auf den Gesamtreisepreis angerechnet wird.

2.2 Die Restzahlung wird 30 Tage vor Antritt der Reise fällig oder wie im Einzelfall vereinbart, jedoch nur, wenn der Sicherungsschein des Reiseveranstalters gemäß § 651 k III, BGB dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten bereits ausgehändigt wurde.

2.3 Bei Reisen für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit unter den vor genannten Bedingungen frühestens dann eintreten, wenn Black Forest Trail Running als Reiseveranstalter nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen (siehe 7.2/ 7.3).

2.4 Soweit der vereinbarte Zahlungsbetrag oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies Black Forest Trail Running zur Auflösung des Reisevertrags und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren.

3. Leistungen, Preise

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3.2. Die Reise beginnt und endet, je nach gebuchter Aufenthaltsdauer, zu den im Reisevertrag ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.

3.3. Flugscheine und Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage. Verhinderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3.4. Die Benutzung von Sportgeräten und Sportanlagen am Urlaubsort (z.B. Fahrräder, Tennisplatz, Golfplatz usw.) sind grundsätzlich im Reisepreis nicht eingeschlossen (soweit im Reiseangebot nichts anderes vermerkt ist). Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen und Sonderwünsche usw.) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3.5. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten Preise pro Person für die Unterkunft in Zweibettzimmern. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3.6. Soweit der Kunde die Reise verlängern will, wendet er sich rechtzeitig an die Reiseleitung. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn das Zimmer nicht belegt sein sollte. Ein Rückflug erfolgt im Rahmen von noch freien Platzkapazitäten. Soweit durch Verlängerung eine Änderung des Ankunfts- oder Abflughafens notwendig wird, besteht kein Anspruch auf Ersatzbeförderung. Der Preis für die Verlängerung berechnet sich nach dem Saisonpreis der Verlängerungswoche gemäß Angeboten.

3.7. Kann der Kunde selbst die Reise nicht antreten, werden € 25,00 pro Person berechnet, wenn der Kunde von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch macht und eine Ersatzperson benennt, die die Reise antritt. Soweit durch den

Personenwechsel weitere Kosten seitens der Leistungsträger anfallen, werden diese weiter belastet.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Soweit Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen nach Vertragsschluss notwendig werden, die von Black Forest Trail Running nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind diese hinzunehmen, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Sinn und Zweck der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Kunde informiert sich bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Flug und Rückflug beim Reiseveranstalter über die genauen Flug- bzw. Fahrtzeiten. Verpasst der Kunde aufgrund von Unterlassungen seinen Flug bzw. Fahrt, gehen daraus ggf. entstehende Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

4.2. Soweit ein Flug oder eine Fahrt zu einem anderen als dem bestätigten Flughafen oder dem Zielort durchgeführt werden muss und dies auf Veranlassung von Black Forest Trail Running oder eines Beförderungsunternehmens geschieht, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten der Ersatzbeförderung, mindestens bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse, die bis zum ursprünglich bestätigten Flughafen bzw. Zielort führt.

4.3. Preisänderungen nach Abschluss eines Reisevertrags sind im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren usw. in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Soweit eine Preis- oder Reiseleistungsänderung erfolgt, die wesentlich ist, wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Eine Reisepreisänderung ist nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von Black Forest Trail Running zu verlangen, soweit dieser in der Lage ist dem Kunden eine solche anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung gegenüber Black Forest Trail Running geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder Fax zu erklären.

5.1.1. Bei einem Rücktritt hat Black Forest Trail Running Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gem. § 651 i BGB für die getroffenen Reisevorkerhungen und für die Aufwendungen. Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist bei der Buchung eines Reisepakets der Zeitpunkt des Beginns



der ersten vertraglichen Leistung. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeten Reiseteilnehmer:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 65% des Reisepreises
- ab 6. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises
- und bei Nichtantritt 100% des Reisepreises.

Es fallen jedoch immer € 50,00 pro Person an.

Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Wichtiger Hinweis: Für Flugpauschalreisen für die ein nicht umbuchbarer, nicht stornierbarer Charter oder Linienflug verwendet wurde, gelten besondere Stornosätze! (s. entsprechender Hinweis auf der Reisebestätigung). In diesen Fällen beträgt die pauschale Mindeststornogebühr 50% des Reisepreises für den Fall der Stornierung bis 15 Tage vor Reisebeginn, danach gelten die allgemeinen Stornosätze. Auch ein Namenswechsel (Ersatzperson) ist in diesen Fällen nicht möglich.

5.1.2. Der Reiseveranstalter kann einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn er hierfür den Nachweis führt.

5.1.3. Macht der Kunde geltend, dem Veranstalter sei ein geringerer Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart entstanden, hat er hierfür den Nachweis zu führen.

5.1.4. Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung (Doppelzimmer, Apartments, etc), und tritt einer der mitangemeldeten Reisetilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu.

5.1.5. Für Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften gelten besondere Stornosätze. Es wird eine Gebühr von mindestens € 150,00 für eine Stornierung fällig. Ansonsten gelten die allgemeinen Stornosätze. Für die Umbuchung auf eine Ersatzperson erhebt Black Forest Trail Running eine Gebühr von € 150,00.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden hinsichtlich Reiseterrain, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen werden bis einschließlich 30. Tag vor Reiseantritt, sofern sie durchführbar sind, gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 50,00 pro Person berücksichtigt. Sollten nachweislich höhere Umbuchungsgebühren anfallen, so hat auch diese der Kunde zu zahlen. Ab dem 29. Tage vor Reiseantritt können Umbuchungswünsche des Kunden nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.1.1 und gleichzeitiger Neuanschließung erfolgen.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen

Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6. Reiserücktrittsversicherung

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Es wird empfohlen, eine solche Versicherung abzuschließen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.2 Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung festgesetzten Mindestteilnehmerzahl ist Black Forest Trail Running berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt kann spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt erklärt werden. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurück erstattet.

7.3 Gleiches gilt für die fehlende Möglichkeit der Durchführung einer Reise, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist. Die Reise kann abgesagt werden, sofern dem Kunden ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet werden kann. Sofern der Kunde vom Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, erhält er den bezahlten Reisepreis unverzüglich erstattet.

7.4 Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, in Einzelfällen andere als die genannten Rücktrittsfristen festzusetzen. Diese sind dem Kunden in der Ausschreibung oder in der Bestätigung mitzuteilen.

8. Höhere Gewalt

Wird eine Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, so können beide Vertragsparteien gem. § 651 j BGB den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftung

9.1. Soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von Black Forest Trail Running herbeigeführt worden ist bzw. Black Forest Trail Running allein wegen eines beliebigen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist,



wird die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt.

9.2 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

9.3. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung sowie die EG-Pauschalreisen-Richtlinie (90/314/EWG). Ergänzend gelten die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der jeweiligen Fluggesellschaft. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diesen geltenden Bestimmungen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

9.5 Leistungsstörungen, die im Zusammenhang mit Leistungen auftreten, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, etc.) bedingen eine Haftung von Black Forest Trail Running auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

9.6. Die Haftung von Black Forest Trail Running ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften die Haftung fremder Leistungsträger ausgeschlossen oder beschränkt sind.

9.7 Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

10. Gewährleistungen

10.1. Soweit die Reise aus Sicht des Kunden Mängel aufweist, hat dieser diese unverzüglich gegenüber der Reiseleitung bzw. gegenüber der mit den Reiseunterlagen benannten Kontaktadressen bekannt zu geben, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach Ende der Reise kann der Kunde eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden oder deren Mängelanzeige vor Ort keine Abhilfe nach sich zog. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Kunde es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.2 Kündigung des Vertrages: wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen - zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.



Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.3. Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen hat der Kunde alles dazu beizutragen, um einen evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt Black Forest Trail Running keine Haftung.

10.4. Die Reiseleitung vor Ort ist nicht befugt, behauptete Ansprüche anzuerkennen. Sie nimmt sie zur Kenntnis und als geltend gemacht entgegen.

11. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verträgen

Will der Kunde den Reiseveranstalter auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter Black Forest Trail Running, Hildastraße 24, 79102 Freiburg mitzuteilen. Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen sie wären durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Black Forest Trail Running erfolgt.

13.2. Black Forest Trail Running wird die Kunden auf Anfrage darüber informieren, wenn ihm Reisebestimmungen für Pass-, Visa- und Gesundheits-



vorschriften bekannt sind oder ihm unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt hätten sein müssen. Der Kunde ist allerdings verpflichtet, ausdrücklich bekannt zu geben, dass er eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

13.3. Soweit der Kunde Black Forest Trail Running beauftragt, notwendige Visa zu beschaffen, so haftet Black Forest Trail Running nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass Black Forest Trail Running die Verzögerung zu vertreten hat.

13.4. Der Kunde hat sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen sowie andere Prophylaxen rechtzeitig zu informieren.

14. Flugzeiten

Soweit Black Forest Trail Running vor Übersendung der Flugtickets Flugzeiten bekannt gibt, im Katalog oder sonstigen Ausschreibungen, stehen diese unter dem Vorbehalt der Änderungen seitens der Fluggesellschaften. Abflug-, Anschluss- und Rückflugzeiten hat sich der Kunde spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Flugtermin von der Fluggesellschaft rückbestätigen zu lassen, respektive von Verantwortlichen von Black Forest Trail Running. Für Flugverspätungen und Verzögerungen haftet Black Forest Trail Running nicht, soweit diese nicht auf ein Verschulden von Black Forest Trail Running zurück zu führen sind. Dies gilt auch, wenn die Fluggesellschaft ihre Haftung insoweit wirksam ausgeschlossen hat. Der Kunde haftet für seine Erreichbarkeit für den Fall eventueller Flugzeitenänderungen vor Abreise.

15. Aufwandsentschädigung

Der Kunde haftet für alle zusätzlichen Kosten, die dem Reiseveranstalter durch das Nichteinhalten der gültigen Zahlungsbedingungen entstehen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht gerechtfertigten Reklamationen durch den Kunden eine Aufwandsentschädigung für die dadurch entstandenen Aufwendungen und Kosten zu erheben.

16. Reiseversicherungen

Bei Abschluss einer Reiseversicherung über den Veranstalter kommt das Versicherungsvertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kunden und der Versicherungsgesellschaft zustande. Es ist alleinige Obliegenheit des Kunden, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Pflichten einzuhalten und die Rechte hieraus gegenüber der Versicherung geltend zu machen. Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhn-



licher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist deutsches Recht anzuwenden insbesondere §651BGB.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Sollte eine der vorstehenden Reisebedingungen unwirksam sein oder werden bzw. unzulässig sein oder werden, so hat dies keine Auswirkung auf den Bestand der übrigen Reisebedingungen. An die Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Reisebedingung tritt eine solche, die dem Zweck der Reisebedingungen am nächsten kommt und wirksam und bzw. zulässig ist.

17.2 Sämtliche Angaben über Reiseangebote werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigung veröffentlicht. Einzelheiten der Reiseangebote entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

17.3 Mit der Veröffentlichung von neuen Reiseangeboten verlieren alle früheren Publikationen über gleich lautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

17.4 Für Druck- und Rechenfehler wird keine Haftung übernommen.

17.5 Über den Kataloginhalt hinausgehende Zusagen der Buchungsstelle/des Reisebüros sowie der Reiseleitung während der Reise sind für Black Forest Trail Running nicht verbindlich.

17.6 Der Gerichtsstand des Veranstalters ist Freiburg im Breisgau. Dieser Gerichtsstand gilt in den Grenzen der rechtlichen Möglichkeiten als vereinbart.

Veranstalter
Black Forest Trail Running
Sven Buchheister
Hildastraße 24
79102 Freiburg